

**Satzung für das Jugendamt  
der Stadt Willich vom 11.04.2013**

(Abl. Krs. Vie. 2013, S. xxx)

Die Stadt hat gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - JWG - zu- letzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBL. I., S. 1532, 1154) bzw. des § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26.06.1990 (BGBL. I., S. 1163) mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.08.1987 das Jugendamt errichtet.

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGB. I. S. 2022) - sowie § 3 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S.97) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Willich am 11.04.2013 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

**§ 2  
Zuständigkeit**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VIII, des AG-KJHG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Willich zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 4 KJHG sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienst- stellen der Verwaltung,

## 5.1

dem Vormundschaftsgericht, dem Familiengericht, dem Jugendgericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und den Polizeibehörden.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und die gem. AG-KJHG vorgeschriebenen beratenden Mitglieder an.

#### **§ 5**

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an:
  - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Jugendamtsbereich angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren zu wählen.
- (4) Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Willich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen vorzuschlagen. Wird

## 5.1

kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat Personen aus dem Kreis des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG.

- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertreter/-in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

## § 6 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratendes Mitglied gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Geschäftsbereiches Jugend und Soziales oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei;
  - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen;
  - h) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
  - i) sollte einer Ratsfraktion kein stimmberechtigtes Mitglied zustehen, so erhält diese Fraktion die Möglichkeit, ein zusätzliches beratendes Mitglied zu benennen.
  - j) Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Satz 6 GO NW
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 c-i ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

## **5.1**

- (3) Beratende Mitglieder und ihre Vertreter müssen volljährig sein.

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat das Beschlussrecht der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. Es soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

### **§ 8**

#### **Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

### **§ 9**

#### **Verfahren**

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 10**

#### **Eingliederung**

## 5.1

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein **selbständiger Geschäftsbereich** innerhalb der Stadtverwaltung.

### § 11 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht im § 7 dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden **von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister** in ihrem/ seinem Auftrag von der Leiterin/vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die **Bürgermeisterin/der Bürgermeister** oder in ihrem/seinem Auftrage **die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter** ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamts zu unterrichten.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 24.07.1991 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

## 5.1

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.06.2013

gez.  
Josef Heyes  
Bürgermeister